

Geschäftsordnung

für den Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Stadtrat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II. Die Stadtratsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III. Die Ausschüsse	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	6
2. Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	7
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	9
IV. Der erste Bürgermeister	9
1. Aufgaben.....	9
§ 9 Vorsitz im Stadtrat.....	9
§ 10 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	10
§ 11 Einzelne Aufgaben.....	10
§ 12 Vertretung der Stadt nach außen	13
§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen	13
§ 14 Sonstige Geschäfte.....	13
2. Stellvertretung	14
§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	14
B. Der Geschäftsgang	14
I. Allgemeines	14
§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang	14
§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	15
§ 18 Öffentliche Sitzungen	15

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen.....	15
II. Vorbereitung der Sitzungen	16
§ 20 Einberufung.....	16
§ 21 Tagesordnung.....	16
§ 22 Form und Frist für die Einladung	17
§ 23 Anträge	17
III. Sitzungsverlauf	18
§ 24 Eröffnung der Sitzung	18
§ 25 Eintritt in die Tagesordnung	18
§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände	18
§ 27 Abstimmung.....	19
§ 28 Wahlen.....	20
§ 29 Anfragen	21
§ 30 Beendigung der Sitzung	21
IV. Sitzungsniederschrift	21
§ 31 Form und Inhalt.....	21
§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	21
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	22
§ 33 Anwendbare Bestimmungen	22
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	22
§ 34 Art der Bekanntmachung.....	22
C. Schlussbestimmungen.....	23
§ 35 Änderung der Geschäftsordnung	23
§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung.....	23
§ 37 Inkrafttreten.....	23

Der Stadtrat der Stadt Dingolfing gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 des TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
24. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,

25. die Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 11 fallen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss und im Festausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss:

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Tourismus), ohne Bau- und Umweltangelegenheit; insbesondere Angelegenheiten des Freizeitzentrums, des Museums, der Kreis- und Stadtbibliothek, der Stadthalle und des Jugendzentrums im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

2. Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| - Erlass | 100.000 € |
| - Niederschlagung | 100.000 € |
| - Stundung | unbeschränkt |
| - Aussetzung der Vollziehung | unbeschränkt |
- die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A 16 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 des TVöD mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für die Stadt und den Bürgermeister, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des städtischen Einvernehmens und sonstiger Zustimmung zu Bauvorhaben,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben aller vom Stadtrat genehmigten Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Festausschuss:

Alle Angelegenheiten des Kirchweihvolksfestes im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel.

(5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(6) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (einschließlich),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9 (einschließlich) des TVöD
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.500 €
- Niederschlagung	10.000 €
- Stundung	15.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	15.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall,

- g) die Errichtung von Konten und Depots sowie die Anlegung von Geldern bei Geldinstituten; der An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden sowie die Erklärung über Rangrücktritte, Löschungsbewilligungen und Eintragung von Sicherungshypotheken bzw. Grundschulden für Baugrundstücke,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 €/Jahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 14

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 17

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Be-

handlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 16 Uhr. ²In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Der Stadtrat beschließt zu Beginn jeden Kalenderjahres bzw. zu Beginn der Wahlperiode für das laufende Kalenderjahr einen Sitzungskalender, der das Datum der Sitzungen festlegt.

§ 21

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch¹⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

¹⁾ Vgl. § 4 Abs. 2.

III. Sitzungsverlauf

§ 24

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung Beschluss gefasst.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen

Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen: über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1, 2 oder 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in

nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß. ² Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich über das Ratsinformationssystem.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Dingolfinger Anzeigers bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 36

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 37

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 8. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. Mai 2008 außer Kraft.

Dingolfing, 9. Mai 2014
Stadt Dingolfing

Josef Pellkofer
1. Bürgermeister

Anlage 1

Zusammensetzung des Stadtrats

1. Bürgermeister

<u>Eigenschaft</u>	<u>Zu- und Vorname</u>	<u>Beruf</u>	<u>Wahlvorschlag</u>
Berufsmäßig	Pellkofer Josef	1. Bürgermeister	UWG

Stellvertreter des ersten Bürgermeisters

<u>Eigenschaft</u>	<u>Zu- und Vorname</u>	<u>Beruf</u>	<u>Wahlvorschlag</u>
2. Bürgermeister ehrenamtlich	Bubenhofer Franz	Berufsschullehrer	UWG
3. Bürgermeister ehrenamtlich	Rieger Michael	Rentner	SPD

Mitglieder des Stadtrats:

Lfd.Nr.	Zu- und Vorname Beruf	Anschrift	Wahlvorschlag	Stimmenzahl
01	Strebl Matthäus Bankkaufmann	Oberbubach 7	CSU	3.001
02	Brennsteiner Hanns jun. selbstständiger Kraftfahrzeug- und Karosseriebaumeister	Auenweg 9	CSU	2.850
03	Lehnrieder Josef Dipl.-Ing. (FH), Maschinenbauingenieur	Aitrachstr. 3	CSU	2.497
04	Wazula Herbert Kaminkehrermeister	Eisvogelweg 8	CSU	1.907
05	Gillig Reiner Schmiedemeister	Wollerstr. 16	CSU	1.866
06	Eisner Maria Dipl.-Betriebswirtin (FH), MBA, Konzerncontrollerin	Kollbachstr. 6	CSU	1.785
07	Schlag Andreas Instandhalter	Fasanenweg 7	SPD	3.311
08	Rieger Michael Rentner	Rennstr. 39	SPD	2.842
09	Auggenthaler Thomas Dipl.-Betriebswirt (FH), Realschullehrer	Elbogener Str. 9	SPD	2.671
10	Trapp Christine Realschullehrerin	Schwaiger Str. 50	SPD	2.629
11	Kiebler Anton Sportlehrer	Dr.-Herbert-Quandt- Str. 23	SPD	2.153
12	Vilsmeier Gerald Dipl.-Ing. (Univ.), Maschinenbauingenieur	Im Außerfeld 7	SPD	1.882
13	Huber Maria Krankenschwester	Geißlung 13	UWG	3.449

14	Bubenhofer Franz Berufsschullehrer	Bayernwerkstr. 64	UWG	3.115
15	Fante Petra Hausfrau	Schwedenschanze 6	UWG	2.628
16	Jomrich Manfred Rechtsanwalt	Amselweg 13	UWG	2.497
17	Kerscher Hans Bäcker- und Konditormeister	Gartenweg 15	UWG	2.182
18	Kreißl Herbert Malermeister	Königsberger Str. 22	UWG	1.964
19	Geislinger Josef Werkarbeiter	Teisbach Oberer Markt 7 a	UWG	1.907
20	Grassinger Armin Heizungsbaumeister	Mietzing 14	UWG	1.719
21	Kühndel Walter Dipl.-Ing. (FH), Berufsschullehrer	Fasanenweg 9	Bürgerliste	2.694
22	Steininger Friedrich Dipl.-Informatiker, Geschäftsführer	Teisbach Balthasar-Heeg-Str. 43	Bürgerliste	1.562
23	Aigner Hans Polizeibeamter	Adalbert-Stifter-Str. 4	Bürgerliste	1.042
24	Frischmann Franz Werkarbeiter	Gleiwitzer Str. 14	FDP	379

Anlage 2

Verzeichnis der Ersatzleute

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl)

Zu- und Vorname	Beruf	Wahlvorschlag	Stimmzahl
Grabmeier Michael	Dipl.-Ing. (Univ.), Bauunternehmer	CSU	1.414
Wild Eva	Unternehmerin	CSU	1.314
Zeilhofer Georg jun.	Dipl.-Ing. (FH), Unternehmer	CSU	1.283
Garr Josef	Sattler	CSU	1.129
Schicker Martin	M.Sc., Optometrist	CSU	1.108
Neudecker Georg	Bundesfreiwilligendienst- leistender	CSU	1.053
Wieselsberger Albert	Werkarbeiter	CSU	962
Köstler Sigrid	Dipl.-Ing. (FH), Architektin	CSU	909
Bergander Horst	Dipl.-Finanzwirt (FH), selbstständiger Steuerberater	CSU	882
Gallersdörfer Felix	Student	CSU	880
Freiherr von Solemacher-Antweiler Johann-Friedrich	Jurist i.R	CSU	878
Staudinger Gerd	Fernmeldetechniker i.R.	CSU	661
Reicheneder Marcel	Unternehmer	CSU	642

Kriener Josef	Elektromeister	CSU	632
Korpanty Dagmar	Redakteurin	CSU	626
Prehofer-Schermer Sabina	Gastronomin	CSU	566
Bergander Matthias	Steuerfachangestellter	CSU	556
Lasarkewitsch Wladislav	Facharbeiter	CSU	378
Egleder Udo	Lehrer an Grund- und Hauptschulen a. D.	SPD	1.877
Vogginger Uschi	Dipl.-Politikwissenschaftlerin (Univ.), Dipl.-Sozialpädagogin	SPD	1.458
Harlander Franz	Maschinenbautechniker	SPD	1.336
Schneider Florian	Bankkaufmann	SPD	1.333
Zitzelsberger Thomas	Universalfräser	SPD	1.197
Lunz Helmut	Kraftfahrzeugschlosser	SPD	830
Arslan Ilayda	Kauffrau für Versicherungen und Finanzen	SPD	821
Fuchs Claus	Produkt- und Prozessplaner	SPD	787
Salzinger Gerhard	Lackierermeister i. R.	SPD	745
Körner Maximilian	Schüler	SPD	698

Bretterklieber Christoph	Fachkraft für Lagerwirtschaft	SPD	690
Meyer Martin	Softwarekonstrukteur	SPD	688
Mora Michael	Berufsschullehrer	SPD	684
Ergün Özgür Evren	Spezialist für Messtechnik	SPD	671
Hofmeister Johann	Technischer Planer	SPD	662
Stankovic Boris	Fertigungsplaner	SPD	585
Aker Cevriye	Medizinische Fachangestellte	SPD	560
Bartel Frank	Dipl.-Ing. (FH), Entwicklungsingenieur	SPD	341
Pellkofer Josef	1. Bürgermeister	UWG	6.203
Comoretto Johann jun.	Spengler- und Metallbaumeister	UWG	1.677
Wasserburger Franz Xaver jun.	Brauer	UWG	1.288
Bucek Stefan	Elektroniker	UWG	1.270
Schwab Markus	Technischer Betriebsleiter	UWG	1.247
Beutlhauser Nadja	Dipl.-Wirtschaftspsychologin (FH), Wirtschaftsreferentin	UWG	1.102
Dr. Ghali Nabil	Dr., Leitender Oberarzt	UWG	1.066

Saller Franziska	Brandinspektorin	UWG	1.055
Brei Karl	Handelsfachwirt	UWG	1.048
Kerscher Erwin	Grundschulrektor a. D.	UWG	986
Kraus Florian	Dipl.-Ing. (FH), M.Sc., Maschinenbauingenieur	UWG	826
Herrmann Karl-Heinz	Steuerberater	UWG	761
Schicker Franz	Instandhaltungsplaner	UWG	729
Maier Werner	Einrichtungstechniker	UWG	728
Hoffmann Harald	Vertriebsleiter	UWG	614
Jakisch Matthias	CAD-Konstrukteur	UWG	606
Kleiner René	Logistiker	Bürgerliste	814
Haider Vera	selbstständige Gold- schmiedemeisterin	Bürgerliste	685
Reicheneder Anton	Dipl.-Ing. (FH), Elektroingenieur	Bürgerliste	640
Holzinger Antonie	Hausfrau	Bürgerliste	634
Wittek Michael	Student	Bürgerliste	593
Windmaißer Katrin	Logopädin	Bürgerliste	593
Rehmeier Josef	Maschinenbautechniker	Bürgerliste	570

Brennsteiner Eva	Dipl.-Betriebswirtin (FH), Vertriebsmitarbeiterin	Bürgerliste	551
Gleixner Lena	Studentin	Bürgerliste	536
Haider Dominik	Dipl.-Ing. (FH), Projektleiter	Bürgerliste	492
Holzinger Alex	Dipl.-Sportwissenschaftler, Angestellter	Bürgerliste	460
Glück Angelika	Verkäuferin	Bürgerliste	451
Piechotka Hans-Jörg	Dipl.-Ing., Sicherheits- ingenieur i. R.	Bürgerliste	441
Telink Christine	Bürokauffrau	Bürgerliste	434
Merle Markus	Student	Bürgerliste	388
Lange Theresia	Büroangestellte	Bürgerliste	382
Dumele Christofer	Student	Bürgerliste	350
Eberl Irmgard	Verwaltungsangestellte	Bürgerliste	290
Fischer Josef	Dipl.-Ing. (FH), Projektleiter	Bürgerliste	279
Hölzel Klaus	Dipl.-Kaufmann	Bürgerliste	275
Aigner Elisabeth	Bankkauffrau	Bürgerliste	270
Ramsauer Franz	Kraftfahrzeugmeister	FDP	347
Kammerer Günther	Versicherungsfachwirt	FDP	328

Wiegartner Georg	Hausmeister	FDP	218
Liepold Karin	Versicherungskauffrau	FDP	132
Groß Jürgen	Dipl.-Ing. (FH), Sachverständiger für Unfallrekonstruktionen	FDP	124
Wiegartner Astrid	Hausfrau	FDP	102
Groß Heidrun	Versicherungsfachwirtin	FDP	100
Kammerer Sieglinde	Hausfrau	FDP	96
Besl Stephan	Dipl.-Kaufmann	FDP	90
Spieler Tanja	Werkarbeiterin	FDP	89
Viehbeck Franz	Gastwirt	FDP	82
Maidl Monika	Servicekraft	FDP	79
Stadlbauer Rolf	Gastwirt	FDP	79
Fuchs Florian	Maler	FDP	64
Scholz Johann	Hausmeister	FDP	64
Laumann Kathrin	Hausfrau	FDP	63
Meller Marina	Servicekraft	FDP	52
Decker Horst	Elektriker	FDP	51

Laumann Johann	Werkarbeiter	FDP	49
Viehbeck Marcel	Straßenbauer	FDP	49
Michalik Roman	Schlosser	FDP	42
Wamsiedel Dana	Servicekraft	FDP	41
Tack Ole	Isolierspengler	FDP	38

Anlage 3

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Mai 2014 folgende Ausschussmitglieder und Stellvertreter bestimmt:

Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Pellkofer Josef
Stellv. Vorsitzender: 2. Bürgermeister Bubenhofer Franz

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Strebl Matthäus
Eisner Maria

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Gillig Reiner
2. Vertreter: Wazula Herbert

für die SPD-Fraktion

Vilsmeier Gerald
Kiebler Anton

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Auggenthaler Thomas
2. Vertreter: Rieger Michael

für die UWG-Fraktion

Jomrich Manfred
Kerscher Hans
Frischmann Franz

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Geislinger Josef
2. Vertreter: Grassinger Armin
3. Vertreter: Fante Petra

für die Bürgerliste-Fraktion

Aigner Hans

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Steininger Friedrich
2. Vertreter: Kühndel Walter

Finanzausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Pellkofer Josef
Stellv. Vorsitzender: 2. Bürgermeister Bubenhofer Franz

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Brennsteiner Hanns
Eisner Maria

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Lehnrieder Josef
2. Vertreter: Gillig Reiner

für die SPD-Fraktion

Trapp Christine
Auggenthaler Thomas

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Vilsmeier Gerald
2. Vertreter: Kiebler Anton

für die UWG-Fraktion

Jomrich Manfred
Bubenhofer Franz
Fante Petra

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Huber Maria
2. Vertreter: Grassinger Armin
3. Vertreter: Kerscher Hans

für die Bürgerliste-Fraktion

Kühndel Walter

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Aigner Hans
2. Vertreter: Steininger Friedrich

Bau- und Umweltausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Pellkofer Josef
Stellv. Vorsitzender: 2. Bürgermeister Bubenhofer Franz

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Wazula Herbert
Gillig Reiner

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Lehnrieder Josef
2. Vertreter: Eisner Maria

für die SPD-Fraktion

Schlag Andreas
Trapp Christine

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Auggenthaler Thomas
2. Vertreter: Rieger Michael

für die UWG-Fraktion

Kreißl Herbert
Huber Maria
Grassinger Armin

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Geislinger Josef
2. Vertreter: Kerscher Hans
3. Vertreter: Frischmann Franz

für die Bürgerliste-Fraktion

Steininger Friedrich

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Aigner Hans
2. Vertreter: Kühndel Walter

Festausschuss

Vorsitzender: Stadtrat Lehnrieder Josef

Stellv. Vorsitzender: Stadtrat/rätin

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Strebl Matthäus

Lehnrieder Josef

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Gillig Reiner
2. Vertreter: Wazula Herbert

für die SPD-Fraktion

Kiebler Anton

Rieger Michael

Schlag Andreas

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Auggenthaler Thomas
2. Vertreter: Vilsmeier Gerald
3. Vertreter: Trapp Christine

für die UWG-Fraktion

Geislinger Josef

Bubenhofer Franz

Fante Petra

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Kerscher Hans
2. Vertreter: Jomrich Manfred
3. Vertreter: Huber Maria

für die Bürgerliste-Fraktion

Kühndel Walter

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Aigner Hans
2. Vertreter: Steininger Friedrich

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: 3. Bürgermeister Rieger Michael
Stellv. Vorsitzender: Stadtrat/rätin

Mitglieder

für die CSU-Fraktion
Lehnrieder Josef

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Eisner Maria
2. Vertreter: Brennsteiner Hanns

für die SPD-Fraktion
Rieger Michael

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Trapp Christine
2. Vertreter: Kiebler Anton

für die UWG-Fraktion
Kerscher Hans
Huber Maria

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Fante Petra
2. Vertreter: Kreißl Herbert

für die Bürgerliste-Fraktion
Aigner Hans

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Kühndel Walter
2. Vertreter: Steininger Friedrich

Arbeitsgruppe Stadtsanierung/Lenkungsgruppe Soziale Stadt

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Pellkofer Josef
Stellv. Vorsitzender: 2. Bürgermeister Bubenhofer Franz

Mitglieder

für die CSU-Fraktion
Lehnrieder Josef

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Gillig Reiner
2. Vertreter: Brennsteiner Hanns

für die SPD-Fraktion
Kiebler Anton

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Augenthaler Thomas
2. Vertreter: Rieger Michael

für die UWG-Fraktion
Kreißl Herbert

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Huber Maria
2. Vertreter: Grassinger Armin

für die Bürgerliste-Fraktion
Steininger Friedrich

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Kühndel Walter
2. Vertreter: Aigner Hans

für die FDP
Frischmann Franz

für die Verwaltung

Geschäftsleitender Beamter Schmid Hans (Projektleiter)
Bauamtsleiter Seubert Helmut
Stadtbaumeister Breitenwinkler Michael

für die Regierung von Niederbayern

Zuständiger Sachbearbeiter für die Städtebauförderung

Aufsichtsrat Stadtwerke Dingolfing GmbH

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Pellkofer Josef

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Wazula Herbert

Vertreter: Gillig Reiner

für die SPD-Fraktion

Schlag Andreas

Vertreter: Vilsmeier Gerald

für die UWG-Fraktion

Kreißl Herbert

Vertreter: Geislinger Josef

Grassinger Armin

Vertreter: Kerscher Hans

für die Bürgerliste-Fraktion

Steininger Friedrich

Vertreter: Aigner Hans

Weitere Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören

Schmid Johann Emanuel jun., Untere Ringstr. 28, 94437 Mamming

Vertreter: Schmid Johann sen., Untere Ringstr. 28, 94437 Mamming

Sigl Konrad, Walperstetten 7, 84183 Niederviehbach

Vertreter: Beisl Rupert, Brunnenberg 1, 84140 Gangkofen

Schmid Hans, Flurweg 16, 84130 Dingolfing

Vertreter: Kaiser Jürgen, Oberdingolfing 46, 84130 Dingolfing

Aufsichtsrat Wasserservice Daibersdorf GmbH

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Pellkofer Josef

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Wazula Herbert

Vertreter: Gillig Reiner

für die SPD-Fraktion

Vilsmeier Gerald

Vertreter: Schlag Andreas

für die UWG-Fraktion

Kreißl Herbert

Vertreter: Frischmann Franz

für die Bürgerliste-Fraktion

Steininger Friedrich

Vertreter: Aigner Hans

Mitgliederversammlung Zweckverband Mittlere Vils

Mitglied: 1. Bürgermeister Pellkofer Josef

Vertreter: 2. Bürgermeister Bubenhofer Franz

Sparkasse Niederbayern-Mitte

Mitglied: 1. Bürgermeister Josef Pellkofer

Vertreter: 2. Bürgermeister Bubenhofer Franz

Mitglied: Eisner Maria

Vertreter: Kreißl Herbert

Verwaltungsrat: 1. Bürgermeister Josef Pellkofer

Aufsichtsrat Baugenossenschaft Dingolfing eG

Mitglieder im Aufsichtsrat

für die CSU-Fraktion

Mücke Rainer (bis Ablauf seiner regulären Amtszeit bis 2016)

für die SPD-Fraktion

Rieger Michael

für die UWG-Fraktion

Pellkofer Josef

Kerscher Hans

für die Bürgerliste-Fraktion

Aigner Hans

Mitglieder im Vorstand

Schmid Hans, Geschäftsleitender Beamter

Kaiser Jürgen, Stadtkämmerer

Mitgliederversammlung „Kommunale Volkshochschule Dingolfing e.V.“

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Strebl Matthäus
Brennsteiner Hanns
Gillig Reiner

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Lehnrieder Josef
2. Vertreter: Eisner Maria
3. Vertreter: Wazula Herbert

für die SPD-Fraktion

Rieger Michael
Auggenthaler Thomas
Trapp Christine

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Vilsmeier Gerald
2. Vertreter: Kiebler Anton
3. Vertreter: Schlag Andreas

für die UWG-Fraktion

Frischmann Franz
Huber Maria
Pellkofer Josef

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Fante Petra
2. Vertreter: Kerscher Hans
3. Vertreter: Grassinger Armin

für die Bürgerliste-Fraktion

Aigner Hans

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Steininger Friedrich
2. Vertreter: Kühndel Walter